

## Antrag Schulgeld-Ermäßigung/-Befreiung

## Voraussetzungen

- In Fällen besonderer sozialer Härte können Eltern eine Ermäßigung oder Befreiung der Schulgeld-Zahlung beantragen.
- Dem Antrag kann nur entsprochen werden, wenn seitens der Schule finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, die eine Ermäßigung oder Befreiung ermöglichen und im Einzelfall nachgewiesen ist, dass die Zahlung des vollen Schulgeldes die Zahlungspflichtigen in eine Situation versetzen würde, die es ihnen nicht mehr ermöglichen würde, die sozial angemessenen Lebenshaltungskosten sowie sonstige unabdingbare Verpflichtungen aufzubringen.

## Bedingungen

- Bei der Gewährung einer Schulgeld-Ermäßigung oder -befreiung handelt es sich um eine freiwillige soziale Leistung der Schule.
- Eine Ermäßigung aus sozialem Grund gilt stets befristet für ein Schuljahr vorbehaltlich der Änderung der Einkommenssituation der Familie.
- Neuanträge fürs kommende Schuljahr sind stets bis zum 30. April zu stellen. Liegt kein Folgeantrag vor, wird das Schulgeld ab September in voller Höhe fällig.
- Bei akuten Notlagen, in besonderen Härtefällen ist eine Antragstellung auch außerhalb der Frist möglich.
- Jedem Antrag sollen belastbare Unterlagen in Form des letztgültigen Einkommensteuerbescheides, Unterhalt, sonstigen Einkommen (jedwedes Einkommen) sowie die Gehaltsabrechnungen / Einkommensbescheide der vorangegangen 3 Monate beigelegt werden.
   Der Antrag ist mittels Formular sowie kurzer Erläuterung der besonderen Lage, die zur Antragstellung führt, direkt an den Vorstand zu stellen.
- Alle Angaben werden selbstverständlich streng vertraulich behandelt und gem. den Datenschutzrichtlinien verarbeitet.

## Bewilligung

- Die generelle Bewilligung einer Zahlungsbefreiung oder die Höhe der Ermäßigung wegen sozialer Härte wird jeweils im Einzelfall und nach einem persönlichen Gespräch zwischen der Familie und dem Vorstand festgelegt.
- Sofern bei Neuaufnahmen mit Vertragsunterzeichnung kein Antrag auf Ermäßigung bzw.
  Befreiung vorliegt, wird davon ausgegangen, dass das Schulgeld ab Vertragsbeginn in voller Höhe geleistet wird.